



Bewältigung von Schadereignissen im Wald

Hinweise für Waldbesitzer



Inhalt

1	Schadereignisse im Wald können jeden Waldbesitzer treffen!	2
2	Vorsorge	4
3	Unmittelbare Gefahrenabwehr	5
4	Bewältigung von Schadereignissen im Wald	6
4.1	Sofortmaßnahmen	6
4.2	Ermittlung des Schadausmaßes	7
4.3	Schadholzaufbereitung	8
	Aufarbeitungsreihenfolge	10
	Waldrestholz	10
	Holzlagerung und Holzverkauf	11
5	Wiederherstellung forstwirtschaftlicher Flächen und der forstwirtschaftlichen Infrastruktur	13
6	Woher bekomme ich Informationen?	14

1 Schadereignisse im Wald können jeden Waldbesitzer treffen!

Unsere Wälder werden maßgeblich durch die Umweltfaktoren und die Waldbewirtschaftung geprägt. Eine zielgerichtete Waldpflege hin zu stabilen, vitalen, struktur- und ertragreichen Waldbeständen kann die Wirkung von Schadereignissen mildern. Schadereignisse wie Stürme, Hochwasser, Waldbrände, Insekten oder Schnee treffen den Wald und damit seinen Besitzer zu meist unerwartet und vernichten die Arbeit von Jahren oder Jahrzehnten. Stürme wie Kyrill 2007, die Hochwasserereignisse 2002 und 2013 oder die zahlreichen kleineren Schadereignisse jedes Jahr machen deutlich, dass sich Waldbesitzer deshalb schon im Vorfeld Gedanken über den „Ernstfall“ machen sollten.

Mit der vorliegenden Broschüre möchten wir Ihnen Empfehlungen geben, die Ihnen bei der Bewältigung von Schadereignissen helfen. Der inhaltliche Schwerpunkt liegt dabei auf den abiotischen Schäden (zum Beispiel Sturmschäden oder Schneebruch), die sehr plötzlich auftreten können und vielfach Folgeschäden, zum Beispiel durch Borkenkäfer, nach sich ziehen.

Selbstverständlich wird das Vorgehen in einem drei Hektar großen Betrieb anders aussehen als in einem Betrieb mit mehreren hundert Hektar Größe. Jedoch zeigen die Erfahrungen, dass es auch bei kleinerem Waldbesitz sinnvoll sein kann, sich möglichst im Voraus mit der Thematik auseinanderzusetzen und ein Mindestmaß an Risikovorsorge zu betreiben.



Abb.1: Gebrochene Bäume nach Sturm

Dazu gehören im Wesentlichen:

- die Vorsorge,
- die unmittelbare Gefahrenabwehr,
- die Bewältigung der Schadereignisse sowie
- die Wiederherstellung der Waldbestände und der forstlichen Infrastruktur.



Abb. 2: Waldfläche nach einem Tornado-Sturm

In diesem Zusammenhang sind insbesondere die sich aus forst- und pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften ergebenden Verpflichtungen relevant.

Diese beinhalten zum Beispiel Regelungen:

- zur Vorbeugung gegen erhebliche Schädigungen des Waldes durch Naturereignisse, Waldbrände und Forstschädlinge,
- zur rechtzeitigen und ausreichenden Bekämpfung von Forstschädlingen sowie
- zur Wiederaufforstungspflicht.

Waldflächen unterliegen häufig gesetzlichen Schutzbestimmungen, zum Beispiel aufgrund ihrer Lage in einem Naturschutz- oder Wasserschutzgebiet. Damit bei der Durchführung von Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen wird, sind durch den Waldbesitzer vorher die erforderlichen Genehmigungen bei der zuständigen Fachbehörde (i. d. R. der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt) einzuholen.

2 Vorsorge

Die Vorbeugung gegen Schadereignisse ist Teil der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung. Eine der wichtigsten Maßnahmen im Bereich der langfristigen Vorsorge ist die richtige Wahl der für den jeweiligen Standort passenden Baumarten und Baumartenmischungen sowie die regelmäßige und zielgerichtete Pflege der Waldbestände. Des Weiteren sollte die Erschließung des Waldes durch ein angepasstes Wegenetz sowie entsprechende Lagermöglichkeiten für das eingeschlagene Holz gesichert sein. Zur Unterstützung der Waldbesitzer gibt es ein flächendeckendes und kostenloses Beratungsangebot von Sachsenforst. Als Ansprechpartner stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Forstbezirke und Großschutzgebiete gern zur Verfügung. Informationen zur Waldbewirtschaftung und zum Wald finden Sie im Internet unter: www.sachsenforst.de

Bereits im Rahmen der regulären Waldbewirtschaftung sollten sich Waldnachbarn informieren und über den Grenzverlauf ihrer Flächen Bescheid wissen. Nach einem Schadereignis lassen sich die Besitzgrenzen häufig schwierig feststellen. Darüber hinaus sollte es selbstverständlich sein, dass Sie als Waldbesitzer Ihre Ansprechpartner, die zuständigen Behörden und regionalen forstlichen Dienstleister kennen.



Abb. 3: Grenzstein



Abb. 4: Luftbild eines Waldgebietes mit eingezeichnetem Wegenetz

3 Unmittelbare Gefahrenabwehr

Sind Waldgebiete aufgrund von Schadereignissen (zum Beispiel nach Sturm oder starken Schneefällen) unpassierbar, so erfolgt die unmittelbare Gefahrenabwehr entlang öffentlicher Straßen und an bebauten Gebieten oftmals durch Institutionen wie Feuerwehr oder Technisches Hilfswerk. Da die Verkehrssicherung für Waldbäume an öffentlichen Straßen und Wegen sowie Wohnbebauung dem Waldbesitzer obliegt, kann auch er im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit zur Gefahrenbeseitigung oder deren Kostenübernahme herangezogen werden.

Bei großflächigen Schadereignissen, vor allem wenn die Gefahren nicht sofort zu beseitigen sind, können und müssen die gefährdeten Waldgebiete zeitweise gesperrt werden. Die unteren Forstbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte können die betroffenen Waldflächen sperren. Das Waldgesetz für den Freistaat Sachsen erlaubt den Waldbesitzern die Sperrung des Waldes aus wichtigen Gründen. Hierzu zählen auch Gründe des Waldschutzes, des Waldbrand-schutzes oder zum Schutz der Waldbesucher. Es ist darauf hinzuweisen, dass jede Waldsperrung bei der unteren Forstbehörde der Landkreise und kreisfreien Städte unverzüglich anzuzeigen ist. Über eine Dauer von zwei Monaten hinaus ist zudem eine Genehmigung durch die untere Forstbehörde notwendig. Nachdem die öffentliche Ordnung wiederhergestellt oder gesichert ist, kann mit der Bewältigung der Schadereignisse im Wald begonnen werden.



Abb. 5: Geworfene Bäume auf einem Waldweg



Abb. 6: Beschädigtes Gebäude nach Sturm

4 Bewältigung von Schadereignissen im Wald

4.1 Sofortmaßnahmen

Bei der Bewältigung von Schadereignissen im Wald ist zuerst sicherzustellen, dass Gefahren für andere, die vom Wald ausgehen, beseitigt werden. Die Gewährleistung der Verkehrssicherheit ist eine wichtige Verpflichtung der Waldbesitzer. Kommen Personen, Tiere oder Sachen zu Schaden, gehen neben dem Leid für die Betroffenen oft auch Haftungsfragen und Schadensersatzforderungen gegenüber den Verkehrssicherungspflichtigen, also den Waldbesitzern, damit einher.

Zur Gewährleistung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit sollten daher zuerst die Waldbereiche auf drohende Gefahren gegenüber Dritten überprüft werden, bei denen ein besonders hohes Gefährdungspotenzial besteht. Vor allem entlang öffentlicher Verkehrswege, in der Nähe von Gebäuden sowie Erholungseinrichtungen am und im Wald sind Waldbesitzer besonders gefordert. Hier muss sich der Waldbesitzer nach Extremwetterverhältnissen – wie orkanartigem Sturm, Eisregen, starkem Nassschneebefall mit Bruchfolgen – insbesondere Kenntnis über aktuelle Baumsturzgefahren oder das Vorhandensein bereits abgebrochener und hängengebliebener Kronenteile, die herunterzustürzen drohen, verschaffen.

Werden bei der Überprüfung Gefahren erkannt, sind diese unverzüglich zu beseitigen. Ob der

Waldbesitzer dabei selbst tätig wird oder besser einen professionellen Dienstleister beauftragt, muss der Waldbesitzer vor Ort entscheiden. Zudem sollte der Waldbesitzer bei Kenntnis solcher Gefahren (zum Beispiel angebrochene Bäume, die offensichtlich bald auf einen stark frequentierten Waldweg zu stürzen drohen) auch an nichtöffentlichen Waldwegen unverzügliche Gefahrenbeseitigungsmaßnahmen treffen.

Oftmals kommt es durch Schadereignisse auch zu erheblichen Schäden an Forstkulturen, Waldbeständen, Waldwegen oder Brücken, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden. Hier sind die festgelegten Meldefristen und Regularien einzuhalten, um finanzielle Folgeschäden zu vermeiden. Entsprechende Schäden sind in der Regel unverzüglich, also innerhalb weniger Arbeitstage nach Bekanntwerden des Schadens zu dokumentieren und bei der zuständigen Bewilligungsstelle schriftlich anzuzeigen, sofern die Zweckbindungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Die entsprechenden Fristen, die zu benachrichtigende Bewilligungsstelle und alle anderen förderrechtlichen Bestimmungen finden Sie in den jeweiligen Zuwendungsbescheiden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an die Bewilligungsstelle, die den Zuwendungsbescheid erlassen hat.

Unabhängig von den oben genannten Erfordernissen sollte die Kontrolle von eingezäunten oder anderweitig geschützten Forstkulturen oder

Verjüngungsflächen ebenfalls sehr zeitnah erfolgen. Durch Schäden an Schutzeinrichtungen besteht die Gefahr, dass eindringendes Wild in Kulturen durch Verbiss weitere erhebliche Schäden verursacht.

4.2 Ermittlung des Schadausmaßes

Das Feststellen der Schäden und das Abschätzen des Schadausmaßes sind Grundlage dafür, wie die Schäden aufgearbeitet und beseitigt werden. Dabei sollten die Waldbesitzer auch kleine Schadereignisse nicht unterschätzen und ihre Waldbestände dahingehend prüfen. Auch aus einzelstammweisen oder kleinflächigen Brüchen oder

Würfen können sich Borkenkäfernester entwickeln. Diese können benachbarte Flächen befallen und so erhebliche Folgeschäden nach sich ziehen.

Das Abschätzen des Schadausmaßes ist nicht immer ganz problemlos möglich. Während bei vereinzelt geworfenen oder gebrochenen Bäumen die Anzahl und Menge noch einigermaßen abschätzbar ist, wird dies mit zunehmender Scha-



Abb. 7: Kronen- und Schaftbrüche nach Sturm

denshöhe schwieriger. Die Situation ist dann im wahrsten Sinne des Wortes unüberschaubar. Wurde für die betroffenen Bestände bereits eine Ermittlung des Holzvorrates durchgeführt, zum Beispiel im Rahmen einer periodischen Betriebsplanung, kann auf diese Datengrundlage zurückgegriffen werden. Liegen solche Informationen nicht vor, wird die Menge geschätzt.

4.3 Schadholzaufbereitung

Umgebrochene oder umgeworfene Bäume stehen oft unter Spannung. Diese Spannungsverhältnisse sind schwer einzuschätzen und deshalb sehr gefährlich. Dadurch ist die Aufarbeitung von Schadholz extrem unfallträchtig und darf nur von sachkundigen Personen und Dienstleistern ausgeführt werden, die die entsprechenden fachlichen, organisatorischen und technischen Voraussetzungen für derartige Arbeiten erfüllen.

Beachten Sie bitte auch, dass Waldbestände noch lange nach dem eigentlichen Schadereignis gefährlich sein können, da manche Schäden an Stämmen und Kronen erst im Nachhinein auftreten. Nachwürfe, Nachbrüche und herabfallende Äste oder Kronenteile können auf längere Zeit erhebliche Gefährdungspotenziale darstellen.

Bei gemeinsamen Arbeiten über mehrere Waldbesitzflächen hinweg sollte vor Beginn der Arbeiten mit allen Beteiligten bzw. den Flurstücksnachbarn eine intensive Abstimmung erfolgen und besonders wichtige eigentumsrechtliche Aspekte sollten schriftlich fixiert werden.

In eigener Verantwortung

Bei kleineren Schadereignissen, bei denen nur wenige vereinzelte Bäume betroffen sind, kann der Waldbesitzer durchaus auch selbst tätig wer-

Zu Ihrer Sicherheit weisen wir darauf hin, dass Sie sich auch zur Schadaufnahme niemals zwischen die gefallenen und geworfenen Bäume begeben dürfen. Das Unfallrisiko ist extrem hoch!



Abb. 8: Vom Borkenkäfer befallener Baum wird gefällt

den. Empfehlenswert ist dafür mindestens ein bestandener Motorsägenlehrgang und langjährige Praxis.

Immer ist jedoch höchstes Augenmerk auf den Arbeitsschutz zu legen. Neben der persönlichen Schutzausrüstung und technisch einwandfreien und mit den vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen versehenen Werkzeugen und Geräten ist das richtige Verhalten (Neu: DGUV Regel 114-018



Abb. 9: Schulung von Waldbesitzern

der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung) Voraussetzung für eine unfallfreie Waldarbeit.

Besonders wichtig ist es, dass Sie im Wald niemals allein arbeiten und vor Beginn der Arbeiten eine sogenannte „Rettungskette“ für den Notfall organisiert wird. Die Sicherheit steht auch bei der Bewältigung von Schadereignissen an erster Stelle. Folgende Aspekte sollten unbedingt beachtet werden:

- Verbandskasten mitführen!
- Nie allein arbeiten! Sicherheitsabstände beachten, aber in Rufweite bleiben!
- Mitführen mindestens eines (besser zweier) Handys mit eingespeicherter Notrufnummer!
- Zu Hause Informationen zum Arbeitsort und der voraussichtlichen Rückkehr hinterlassen!

In unserem Faltblatt „Rettungskette Waldarbeit – Hinweise für Waldbesitzer“ finden Sie weitere Informationen zur sicheren Arbeitsorganisation.

Unternehmereinsatz

Die Aufbereitung von größeren Schadh Holzmen gen und Schadflächen sollte nur von Profis durchgeführt werden, die über eine entsprechende Ausbildung und Ausrüstung verfügen. Dazu gehört auch der standorts- und witterungsangepasste Einsatz geeigneter Technik. Die eingesetzten Maschinen sollen sich bei der Bewältigung von Schadereignissen nur auf den vorhandenen oder festgelegten Arbeits- oder



Abb. 10: Verbandskasten – Grundlage für die Erste Hilfe



Abb. 11: Harvester bei der Sturmholzaufbereitung

Rückegassen bewegen. Zur Vermeidung von Bodenschäden sollte eine ganzflächige Befahrung unterbleiben. Hilfreich auch für künftige Maßnahmen ist die Erfassung und Dokumentation des vorhandenen Gassennetzes in einer Arbeitskarte.

Aufarbeitungsreihenfolge

Die Reihenfolge der Schadholzaufarbeitung ist von verschiedenen Faktoren abhängig, zum Beispiel dem Zeitpunkt des Schadereignisses, der Schadensart, der Höhenlage, den Baumarten, dem Alter und der Struktur der betroffenen Bestände, der Waldschutzsituation sowie den verfügbaren Lagerkapazitäten oder den Verwertungsmöglichkeiten. Grundsätzlich kann von folgenden Prämissen bei der Aufarbeitung ausgegangen werden:

- Fläche vor Masse, d. h. Einzel- und Nesterschäden vor flächigem (konzentriertem) Schadholzanfall,

- stark dimensioniertes Holz vor schwächerem Holz (Vermeidung von Wertverlusten),
- Nadelholz vor Laubholz (aufgrund der Gefährdung benachbarter intakter Bestände durch Borkenkäferbefall),
- Bestände auf sonnenexponierten oder trockenen Standorten wegen besonderer Gefährdung (zum Beispiel durch Borkenkäfer) bevorzugen.

Waldrestholz

Bei der Aufarbeitung von Schadholz fallen oft auch größere Mengen an unverwertbarem Restholz (zum Beispiel Wurzelreste, Kronenholz, Äste oder Reisig), sogenannter „Schlagabraum“ an. Das Restholz sollte aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen dem natürlichen Stoffkreislauf nicht entzogen werden. Nährstoffe und organische Substanz verbleiben auf der Fläche, tragen zur Humusbildung bei und stehen damit der nächsten Waldgeneration wieder zur Verfügung. Bei sehr großen Mengen von „Schlagabraum“ oder entsprechendem Gefährdungspoten-



Abb. 12: Harvester bei der Holzaufarbeitung auf einer Rückegasse

zial durch Borkenkäfer kann eine Beseitigung oder Verwertung sinnvoll sein. Das kann beispielsweise durch Häckseln und Belassen auf der Fläche oder durch die Aufarbeitung zu Hack-schnitzeln für die Energiegewinnung erfolgen. Das früher weit verbreitete Verbrennen von „Schlagabraum“ im Wald ist ökologisch nicht sinnvoll, birgt ein hohes Gefahrenpotenzial für benachbarte intakte Waldbestände und ist entsprechend den Regelungen in der Pflanzenabfallverordnung (PflanzAbfV) nur in Ausnahmefällen genehmigungsfrei.

Holzlagerung und Holzverkauf

Mit außerordentlichen Schadereignissen auf großer Fläche fallen große Schadholzmengen an, die aufgearbeitet und verwertet werden müssen. Während kleinere Mengen noch für den Eigenbedarf verwendet werden können, ist dies bei Großschadereignissen meist nicht mehr möglich. Waldbesitzer sind dann oft in der Situation, bei sofortigem Verkauf Preisabschläge hinnehmen

zu müssen, bei der überregionalen Vermarktung hohe Transportkosten zu zahlen oder Holzmen-gen aufwendig zwischenzulagern. Sofern der Waldbesitzer die Vermarktung nicht selbst durchführt, kann das Holz über Forstbetriebsge-meinschaften (FBG), forstliche Dienstleister oder Sachsenforst verkauft werden. Forstliche Dienst-leister bieten auch die Schadholzaufarbeitung und den gleichzeitigen Holzkauf an.



Abb. 13: Holzpolter an einem Abfuhrweg

Diese Dienstleistungen gibt es jedoch nicht umsonst. Dazu und zu allen anderen Konditionen können Sie sich bei den einzelnen Anbietern informieren. In jedem Fall ist zum Holzverkauf ein vorheriger schriftlicher Vertragsabschluss zu empfehlen. Wesentliche Bestandteile eines solchen Vertrages sollten sein:

- Wer?** Angabe der Vertragspartner und deren Anschriften
- Wann?** Zeitpunkt der Holzbereitstellung, Fristen zur Übernahme und Abfuhr
- Wo?** Einschlagsort, Lagerort, Übergabe an den Käufer
- Was?** Baumarten, Menge, Sortiment, Dimension, Übermaß, Messverfahren, Güteklasse
- Preis?** Netto/Brutto, Besteuerung, Bezugsgröße (zum Beispiel Festmeter oder Raummeter)

Holzkäufer sind nur an Holz interessiert, das deren Anforderungen entspricht. Waldbesitzer sollten sich rechtzeitig mit den Holzkäufern abstimmen, damit die entsprechenden Anforderungen zu Länge, Durchmesser und Qualität bereits bei der Aufarbeitung des Schadholzes berücksichtigt werden können. Beachten sollten die Waldbesitzer zudem, dass oft gewisse Mindestmengen für eine Vermarktung erforderlich sind. Als Orientierung kann von einer LKW-Ladung mit ca. 30 Kubikmetern ausgegangen werden.

Wenn eine zeitnahe Vermarktung nicht möglich ist, muss das aufgearbeitete Holz ggf. zwischengelagert werden. Für eine Holzlagerung sollten entsprechende Flächen zur Verfügung stehen. Grundsätzlich gibt es folgende Lagerungsmöglichkeiten: Lebendkonservierung im Bestand, Trockenlagerung, Nasslagerung oder Folienlagerung.

Ziel der Holzlagerung ist es, das Holz bis zum Verkauf so „aufzubewahren“, dass es zu keiner Qualitätsminderung des Holzes (zum Beispiel durch holzerstörende Pilze oder Insektenfraß) und damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden kommt. Der Aufwand für die Einrichtung und den Betrieb von Holzlagern unterscheidet sich bei den oben genannten Verfahren, ebenso die Lagerungsdauer. Waldbesitzer sollten sich mit dieser Option deshalb bereits im Vorfeld intensiv auseinandersetzen. Informationen zur Holzlagerung finden sich in der „Handreichung Sturmschadensbewältigung“ unter: www.waldwissen.net

Einnahmen aus dem Holzverkauf sind einkommensteuerpflichtig. Da bei Schadereignissen in der Regel große Holz Mengen unplanmäßig anfallen und die Aufwendungen für die Wiederherstellung der forstlichen Infrastruktur sowie die Erneuerung der Waldbestände erst in den Folgejahren entstehen, gibt es die Möglichkeit, entsprechende Schadholzmengen steuerrechtlich gesondert zu behandeln. Gemäß § 34b Einkommensteuergesetz (EStG) können diese Schäden beim Landesamt für Steuern und Finanzen unter Verwendung der bundeseinheitlichen Formulare „ESt 34b-Mitteilung“ und „ESt 34b-Nachweis“ angemeldet werden. Wichtig ist eine unverzügliche Anmeldung des Schadens.



Abb. 14: Holzübergabe an einen Holzkäufer

5 Wiederherstellung forstwirtschaftlicher Flächen und der forstwirtschaftlichen Infrastruktur

Nach der Schadholzaufbereitung steht die Wiederherstellung der Waldflächen, der Kulturzäune und der übrigen Infrastruktur wie zum Beispiel der Wege und Gräben an. Die Dringlichkeit der jeweiligen Maßnahmen ist dabei im Einzelfall vor Ort zu entscheiden.

Ein wichtiger Punkt ist die Wiederbewaldung der unbestockten Waldflächen. Hierbei sollten Sie beachten, dass für kahlgeschlagene oder stark verlichtete Waldflächen eine gesetzliche Aufforstungsverpflichtung besteht. Sofern eine vollständige Wiederaufforstung innerhalb von drei Jahren beispielsweise aufgrund des Umfangs der Schäden oder aufgrund des Fehlens geeigneten Pflanzgutes nicht möglich ist, ist frühzeitig eine Fristverlängerung bei der unteren Forstbehörde

zu beantragen. Vor Beginn der Verjüngungsmaßnahmen sollten folgende Fragen geklärt werden, die im Einzelfall erörtert werden müssen:

- Ist bereits Naturverjüngung vorhanden?
- Welche Baumarten pflanze ich und welche Herkünfte eignen sich?
- Welches Pflanzverfahren soll eingesetzt werden?
- Müssen die gepflanzten Bäume vor Wildverbiss geschützt werden?
- Sind eine Schlagräumung oder andere Vorarbeiten notwendig?

Weitere Informationen zur Waldverjüngung erhalten Sie in der Broschüre „Walderneuerung und Erstaufforstung – Hinweise für Waldbesitzer“ von Sachsenforst.



Abb. 15: Schadfläche nach Beräumung

6 Woher bekomme ich Informationen?

Die Revierförster von Sachsenforst beraten Sie zu allen Fragen der Waldbewirtschaftung und auch zu Fragen der Bewältigung von Schadereignissen.

Sollten Sie Ihren Revierförster noch nicht kennen, unter www.sachsenforst.de/foerstersuche können Sie ihn im Internet beispielsweise durch die Eingabe Ihrer Postleitzahl herausfinden. Er kann Ihnen auch Kontaktdaten zu Forstbetriebsgemeinschaften, Behörden, Forstdienstleistern und Holzkäufern nennen.

Auf unserer Internetseite www.sachsenforst.de finden Sie darüber hinaus umfangreiche Informationen zu den Themen Wald, Bewirtschaftung, Waldschutz und Jagd. Weitere Informationen rund um die Schadensbewältigung und -aufarbeitung im Wald stehen im Internetportal www.waldwissen.net zur Verfügung. Unter der Rubrik Waldwirtschaft/Schadensmanagement können Handbücher und Ablaufpläne speziell zur Bewältigung von Schadereignissen heruntergeladen werden.



Abb. 16: Beratung zur Neubegründung des Waldes

Prüfliste bei Schadereignissen		mögliche Ansprechpartner	Seite
Weiche Bestände sind betroffen und wie viel Schadholz ist angefallen?	<input type="checkbox"/>	Revierförster Sachsenforst, forstliche Gutachter	7
Sind Sofortmaßnahmen nötig?	<input type="checkbox"/>		6
Ist die Verkehrssicherheit gewährleistet?	<input type="checkbox"/>		5 - 6
Sind die Waldbesitzgrenzen erkennbar?	<input type="checkbox"/>	Waldnachbar, Revierförster Sachsenforst	4, 8
Habe ich die Kontaktdaten der benachbarten Waldbesitzer, die ebenfalls betroffen sind?	<input type="checkbox"/>	Revierförster Sachsenforst	4
Muss der Wald zeitweise gesperrt werden?	<input type="checkbox"/>	untere Forstbehörde	5
Gibt es Schäden an Wegen und Zäunen usw.?	<input type="checkbox"/>		6, 13
Sind geförderte Maßnahmen betroffen? Wenn ja, wurde die Bewilligungsstelle informiert?	<input type="checkbox"/>		6
Geht von den Flächen ein Waldschutrisiko für die verbliebenen Waldbestände aus?	<input type="checkbox"/>		2, 10
Wer übernimmt den Holzeinschlag und die Aufräumarbeiten?	<input type="checkbox"/>	Revierförster Sachsenforst, forstliche Dienstleister	8 - 10
Sind die Rettungskette und die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften gesichert?	<input type="checkbox"/>		8 - 9
In welcher Reihenfolge soll ich das Schadholz aufarbeiten?	<input type="checkbox"/>	Revierförster Sachsenforst, forstliche Dienstleister	10
Kann ich das Holz gleich verkaufen? Wer kauft mein Holz?	<input type="checkbox"/>	Revierförster Sachsenforst, FBG, forstliche Dienstleister	11
Liegt ein Holzverkaufsvertrag vor? Welche Qualitäts- und Längenanforderungen gelten?	<input type="checkbox"/>	Holzkäufer	12
Wo kann ich das aufgearbeitete Holz poltern?	<input type="checkbox"/>		12
Wurde das zusätzliche Schadholz bei der Finanzbehörde angemeldet?	<input type="checkbox"/>		12

Notizen:

**Herausgeber:**

Staatsbetrieb Sachsenforst
Bonnewitzer Str. 34
01796 Pirna OT Graupa
Telefon: +49 3501 542-0
Telefax: +49 3501 542-213
E-Mail: poststelle.sbs@smul.sachsen.de
Internet: www.sachsenforst.de

Redaktion:

Staatsbetrieb Sachsenforst,
Obere Forst- und Jagdbehörde,
Referat Privat- und Körperschaftswald/Forstpolitik

Fotos:

Archiv Sachsenforst, Ingo Reinhold (Seite 5 unten)

Gestaltung:

Initial Werbung Et Verlag

Satz und Druck:

optimalprints

Redaktionsschluss:

30. November 2016

Bezug:

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:
Staatsbetrieb Sachsenforst
www.publikationen.sachsen.de